

INHALT

2

- Leitartikel
Das ist neu bei IRIS

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

3

- Deutschland: Deutscher Fußballbund verbietet Übertragung eines Spiels im Internet
- Frankreich: Stellungnahme der CNIL zur Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen in einem offenen internationalen Netz

EUROPARAT

- Stand der Unterzeichnungen und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

EUROPÄISCHE UNION

4

- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation
- Europäische Union: Abschluß von zwei neuen Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation und der Früheren Jugoslawischen Republik Makedonien

5

- Europäische Union: Teilnahme Ungarns am Media-II-Programm
- Verständigung zwischen EU und USA zum elektronischen Geschäftsverkehr

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: Urheberrecht der Journalisten bei Veröffentlichung ihrer Beiträge im Internet anerkannt

6

- Frankreich: Unerlaubte Verwendung geschützter Tonwerke in Trailern
- Frankreich: Ein anstößiges Programm führt zur Verurteilung von France Télécom

7

- Vereinigtes Königreich: BBC ist keine Ermittlungsbehörde mit anderen Befugnissen als andere Medien
- Deutschland: OLG Karlsruhe zur Fernsehwerbung mit Imitator
- Schweiz: "Judengeld und Nazigold" verletzte Programmrecht nicht

8

- Niederlande: Urheberrechtsschutz für Spielkonzepte
- Schweiz: Rechtswidrige Verwaltungsgebühren?

9

GESETZGEBUNG

- Deutschland: Telekommunikations-Kundenschutzverordnung verabschiedet

10

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Russische Föderation: Rundfunkverordnung in erster Lesung angenommen
- Russische Föderation: Gesetzesvorlage zur Allrussischen Staatlichen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft

11

- Schweiz: Kantonales Medienförderungsgesetz
- Niederlande: Gesetzentwurf zur Computerkriminalität
- Frankreich: Pflichtenhefte der öffentlichen Sender

NEUIGKEITEN

12

- Frankreich: Neuer Entwurf für ein AV-Gesetz im Frühjahr?
- Deutschland: Liste von Ereignissen erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wird staatsvertraglich festgelegt / Recht auf Kurzberichterstattung

13

- Deutschland: Diskussion um Sicherung der zentralen Vermarktung der Fußball-Übertragungsrechte durch den DFB
- Vereinigtes Königreich: Gruppe zur Prüfung der Liste mit wichtigen Sportveranstaltungen gegründet
- Vereinigtes Königreich: ITC beschließt und berät über Querwerbung

14

- Deutschland: Verwertungsgebühren für Radio und Fernsehen in Hotels
- Belgien: Wer wird die Steuersünder verfolgen?
- Spanien: Sozialisten erheben Verfassungsklage gegen die letzte Änderung des Digitalfernsehgesetzes

15

- Spanien: Endlich Sanktionen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in Sicht
- Vereinigtes Königreich: Regulierer berät über Preisgestaltung für zugangsbeschränkte Dienste
- Vereinigtes Königreich: Von der BBC ausgestrahlte unabhängige Produktionen
- Schweden: Öffentliches Fernsehen bekommt 507 Mio. SEK zum Ausgleich für Medienkonzentration

16

- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Das ist neu bei IRIS

Liebe Abonnenten, die letzte IRIS-Ausgabe ist sicher nicht unbemerkt geblieben, wenn schon nicht wegen des Inhalts, so doch wegen des Deckblatts und der Struktur des Papiers, auf dem sich nunmehr die Entwicklungen darbieten werden, über die IRIS berichten will.

Der Inhalt wird also von nun an mit Zyanblau hinterlegt, der Leuchtfarbe der Informationsstelle, die Ihnen, so hoffen wir, gefallen und das Lesen erleichtern wird. Im übrigen hat für IRIS letzten Monat das vierte Erscheinungsjahr begonnen, ein Alter, das an dem Papier, das wir bis dahin verwendet haben, übermäßig zu erkennen war. Wir haben uns deshalb für ein Papier mit einer etwas anderen Struktur entschieden, eines, das weniger leuchtend ist und den Prozeß der Vergilbung aufhalten dürfte. Wir hoffen, daß diese wenigen Änderungen Ihre Zustimmung finden und Ihre Erwartungen erfüllen werden.

Trotzdem ist IRIS gleich geblieben und interessiert sich in diesem Monat für das erste Urteil eines französischen Gerichts zum Urheberrecht von Journalisten bei Verwertung ihrer Beiträge im Internet. Nach Belgien, den Niederlanden und Deutschland hat das Problem der „elektronischen Rechte“ jetzt auch Frankreich erreicht, und eine Rechtsprechung auf europäischer Ebene beginnt daher sich abzuzeichnen.

Wenn wir gerade von der europäischen Ebene sprechen: Die Richtlinie über den Schutz der persönlichen Daten und den Schutz der Privatsphäre wurde endlich verabschiedet und veröffentlicht; wir berichten darüber in der vorliegenden Ausgabe.

Andererseits hat es den Anschein, daß in Deutschland der Fußball auch weiterhin eine wichtige Quelle politischer und juristischer Entscheidungen im Medienbereich sein wird.

Frankreich dagegen hat mit der Neugestaltung der audiovisuellen Landschaft und ihrer Rahmenvorschriften begonnen. Das Verfahren dürfte sich höchstwahrscheinlich bis zum kommenden Sommer hinziehen, während gleichzeitig in der Russischen Föderation das Rundfunkgesetz in erster Lesung verabschiedet wurde. Beide Entwicklungen wird IRIS in den kommenden Monaten aufmerksam verfolgen.

Frédéric Pinard
IRIS-Koordinator
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard - Koordinator *ad interim* - Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg - Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission - Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken - Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam - Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) - Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* - Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) - Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) - Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) - David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) - Jaap Haec, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) - Helene Hillerström, *TV4 AB* (Schweden) - Theodor D. Kravtschenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (Russische Föderation) - François Jongen, *Auteurs & Media*, Brüssel (Belgien) - Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares* (Spanien) - Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) - Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) - Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) - Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) - Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford University (Vereinigtes Königreich) - Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) - Véronique Campillo - Brigitte Graf - Katherine Parsons - Claire Pedotti - Stefan Pooth - Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) - Susanne Kasten, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn/Berlin - Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg - Peter Nitsch, Bundesinnenministerium, Bonn - Ad van Loon, Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Deutschland: Deutscher Fußballbund verbietet Übertragung eines Spiels im Internet

Erstmalig sollte Anfang August 1997 ein Fußballspiel aus der deutschen Regionalliga im Internet übertragen werden. Die Kosten für die Aufstellung mehrerer Kameras sollten von Sponsoren getragen werden, die als Gegenleistung ihre Logos hätten einblenden können.

Der Deutsche Fußballbund (DFB) verbot die Übertragung im Internet mit der Begründung, alle Übertragungsrechte für das Spiel des Wuppertaler SV gegen Preußen Münster seien bereits verkauft. Diese Verträge bezögen sich nicht nur auf das Fernsehen, sondern generell auf die Übertragung bewegter Bilder.

Der Wuppertaler SV und seine Rechtsanwälte beurteilen die rechtliche Situation anders. Sie sind der Meinung, daß das Internet ein Forum sei, in dem die Verträge nicht gelten. Von einer Klage gegen den DFB, deren Streitwert bei etwa 50 Millionen Mark läge, wurde jedoch abgesehen.

Der Verein sagte die Übertragung im Internet ab, will aber demnächst ein Benefizspiel organisieren, das kein Punktspiel ist und demzufolge nicht den Regeln des DFB unterliegt. Dieses soll dann auch im Internet zu sehen sein, aber voraussichtlich nur in Ausschnitten.

(Valentina Becker,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken/Brüssel)

Frankreich: Stellungnahme der CNIL zur Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen in einem offenen internationalen Netz

In ihrem Beschluß vom 8. Juli 1997 hat die Kommission für elektronische Datenverarbeitung und Freiheitsrechte (*Commission nationale de l'informatique et des libertés - CNIL*) festgelegt, welche Garantien die Herausgeber von Online-Verzeichnissen ihren Abonnenten bieten müssen.

Die Formalitäten, die vor dem Einsatz der Verarbeitung von Namensangaben zu beachten sind, sind in den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über elektronische Datenverarbeitung, Karteien und Freiheitsrechte enthalten, die auch für die durchgeführte Verarbeitung zwecks Erstellung von Listen von Abonnenten oder Benutzern von Netzen und Telekommunikationsdiensten gelten.

Die Verarbeitung darf weder die Identität des Menschen gefährden noch die Menschenrechte, die Privatsphäre, die Freiheitsrechte oder die staatsbürgerlichen Grundrechte verletzen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Verbreitung von Namensangaben in einem offenen internationalen Netz wie dem Internet mit dem Risiko verbunden ist, daß Daten abgefangen, gefälscht oder zweckentfremdet werden. Sie betont, daß die Abonnenten von den Herausgebern von Teilnehmerverzeichnissen im Internet eindeutig und im voraus über die Risiken informiert werden sollten, die mit der Verbreitung von diese betreffenden Angaben in einem offenen internationalen Netz verbunden sind. Die Abonnenten sollten die Möglichkeit haben, der Verbreitung dieser Angaben in einem solchen Netz kostenlos und ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Délibération de la CNIL n° 97-060 du 8 juillet 1997 portant recommandation relative aux annuaires en matière de télécommunications, Amtsblatt vom 2. August 1997. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Laurence Giudicelli,
Rechtsanwalt, Paris)

Europarat

Stand der Unterzeichnungen und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Am 28. November 1997 hat Litauen das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet. Was Spanien anbelangt, wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden für den 19. Februar erwartet. Gemäß Artikel 29 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats nach Ablauf der mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Zustimmungs- oder Genehmigungsurkunde beginnenden Frist von drei Monaten in dem betreffenden Land in Kraft. Das Übereinkommen wird daher am 1. Juni 1998 in Spanien in Kraft treten.



Europäische Union

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Aufgrund der vor einigen Monaten getroffenen Vereinbarung (*siehe* IRIS 1997-9: 12) haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 15. Dezember 1997 als Ergänzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eine Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in digitalen und mobilen Telekommunikationsnetzen verabschiedet. Die Richtlinie betrifft die Sicherheit und Vertraulichkeit in bezug auf Personen und Firmen und soll unter anderem die Art und Nutzung von Daten im Hinblick auf die Berechnung von Telefongebühren und die Identifizierung von Anrufern sowie auf die Überwachung von Gesprächen und auf ungebetene Anrufe regeln.

Die neue Richtlinie, die am 24. Oktober 1998 in Kraft tritt, soll Bürgern der Mitgliedstaaten einen Schutz der Privatsphäre auf hohem Niveau garantieren und ein Instrument zur Wahrung der Qualität und Art der vertraulichen personenbezogenen Daten schaffen, die innerhalb der EU mit Hilfe von Telekommunikationsnetzen übertragen werden können.

Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, ABl. EG Nr. 24 vom 30.01.1998. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)

Europäische Union: Abschluß von zwei neuen Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation und der Früheren Jugoslawischen Republik Makedonien

Mit Beschluß vom 30. Oktober 1997 hat der Rat der Europäischen Union dem Abschluß eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Russischen Föderation zugestimmt. Wie gewöhnlich enthält dieses Abkommen Bestimmungen über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum (Artikel 54 und Anhang 10) und sieht vor, daß Rußland den Rechtsschutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums weiterhin erhöht, um im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens ein der Gemeinschaft vergleichbares Schutzniveau und wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte zu bieten. Rußland hat sich verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist bestimmten multilateralen Konventionen zum Urheberrecht beizutreten, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet haben. Dabei handelt es sich um die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung, 1971) und um das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961). Dieses Abkommen sieht ebenfalls eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnologien sowie die Entwicklung moderner Methoden zur Verwaltung von Informationen, insbesondere die Medien betreffend (Artikel 77), vor.

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Früheren Jugoslawischen Republik Makedonien bezieht sich ebenfalls auf die Aspekte des geistigen Eigentums, doch sind die Bedingungen des Abkommens allgemeiner (Artikel 25 und 26) und sehen vor, daß ein wirksamer und angemessener Schutz des geistigen Eigentums und der daraus folgenden Rechte langfristig gewährleistet werden muß. Ein Beitritt zu den internationalen Übereinkommen im Bereich geistiges Eigentum ist ebenfalls vorgesehen, doch wird keines dieser Übereinkommen namentlich erwähnt. Das Abkommen enthält keine besonderen Bestimmungen über Medien. Nur im Bereich Telekommunikation wird ein Bemühen um Zusammenarbeit angekündigt (Artikel 11).

Beschluß des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 über den Abschluß des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits. ABl. EG Nr. L 327, S. 1-69.

Beschluß des Rates vom 27. November 1997 betreffend den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Früheren Jugoslawischen Republik Makedonien. ABl. EG Nr. L 348, S 1-168. In französischer, englischer und deutscher Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Union: Teilnahme Ungarns am Media-II-Programm

Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abkommens, das am 16. Dezember 1991 in Brüssel zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Ungarn unterzeichnet wurde und für Ungarn die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Rahmen des Media-II-Programms aufgelegten Aktionen vorsieht (siehe IRIS 1996-2: 5; 1996-7: 6; 1996-10: 8 und 1997-3: 5), hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft einem Entwurf für eine Entscheidung über die Stellungnahme der Gemeinschaft zur Teilnahme Ungarns zugestimmt. Dadurch bestätigt er den Entscheidungsvorschlag des Assoziierungsrates EG-Ungarn, mit dem die Bedingungen für die Teilnahme Ungarns an einem Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der gemeinsamen AV-Politik gebilligt werden. Ungarn wird somit ab diesem Jahr auf der Grundlage derselben Kriterien und zu denselben Bedingungen, die innerhalb der Gemeinschaft gelten, an allen Aktionen im Rahmen des Media-II-Programms teilnehmen.

Entwurf für eine Entscheidung des Rates betreffend die Stellungnahme der Gemeinschaft innerhalb des Assoziierungsrates zur Teilnahme Ungarns an einem Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der gemeinsamen AV-Politik. ABI.EG Nr. C 368, Seite 14. In französischer, englischer und deutscher Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Verständigung zwischen EU und USA zum elektronischen Geschäftsverkehr

Die Europäische Union hat mit den Vereinigten Staaten eine gemeinsame Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr vereinbart, um die notwendige Grundlage für den Aufbau einer berechenbaren Geschäftsumgebung zu legen, auf der Geschäfte im Internet betrieben werden können.

Der koordinierte Ansatz von EU und USA soll Leitlinien liefern, die nach Auffassung der Autoren der Erklärung möglichst auf globaler Ebene befolgt werden sollten, um den Handel und die Investitionen weiter zu fördern und neue Tätigkeitsbereiche im Netz zu schaffen.

Das Papier hebt die Selbstregulierung durch die Branche innerhalb eines berechenbaren und konsequenten rechtlichen Rahmens sowie die enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungen selbst als besonders wichtig hervor.

Als vorrangige Ziele haben sich USA und EU auf die kurzfristige Umsetzung des WIPO-Vertrags zum Urheberrecht und des WIPO-Vertrags zu Aufführungen und Tonträgern, auf die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Privatsphäre mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die Schaffung eines Weltmarktssystems zur Verwaltung von Domännennamen verständigt.

Joint EU-U.S. Statement on Electronic Commerce. In Englischer Sprache im Internet (<http://www.qlinks.net>) sowie über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

Frankreich: Urheberrecht der Journalisten bei Veröffentlichung ihrer Beiträge im Internet anerkannt

Die Rechtsprechung zum Internet nimmt nach und nach Gestalt an. Die von der Kammer für Handelssachen des *TGI* (*Tribunal de grande instance*) Straßburg erlassene einstweilige Verfügung zeigt einmal mehr, daß es falsch ist zu glauben, das Internet sei eine Luftblase, die sich von der Einhaltung der Rechtsvorschriften frei gemacht habe. Das Urteil ist um so interessanter, als hier zum ersten Mal in Frankreich festgestellt wird, daß eine Zeitung nicht das Recht hat, im Internet Beiträge von Journalisten ohne ihre vorherige Zustimmung zu veröffentlichen; gleiches gilt für Fernsehsendungen. Die EDV-Gesellschaft, die die strittigen Werke verbreitet, wurde unter Androhung eines Bußgeldes von 5000 FF pro Tag dazu verurteilt, diese unerlaubten Verbreitungen einzustellen.

Die Beklagte, bei der es sich um die Tageszeitung „*Les Dernières Nouvelles d'Alsace*“ handelte, machte im wesentlichen geltend, daß das Unternehmen im Besitz aller Rechte sei, da es sich um ein kollektives Werk handelt, das die Urheberrechte unmittelbar auf dem Titelblatt der Zeitung entstehen läßt. Auf der Grundlage einer aus dem positiven Recht gewonnenen Lösung vertrat der Richter dagegen die Auffassung, daß die Zeitung die Rechte nur für die Erstveröffentlichung besitzt, so daß das Einverständnis der Journalisten für eine andere Nutzungsart notwendig ist. Was die Fernsehsendungen betrifft, stellt sich der Fall etwas anders dar, da es sich hier um ein Werk der Zusammenarbeit und nicht um ein kollektives Werk handelt. Folglich mußte der Fernsehsender (*France 3*) die Rechte aufgrund einer Abtretungsvereinbarung gemäß dem *Code de la Propriété Littéraire et Artistique* (Gesetz über das geistige Eigentum an Werken der Literatur und Kunst) erworben haben. Zweifellos gab es eine Kollektivvereinbarung in diesem Sinne. Die Bestimmung stimmte aber nicht nur nicht mit den Vorschriften über Abtretungen des *CPI* (Urhebergesetz) überein, obendrein sieht das Gesetz, wenn nichts anderes vereinbart wird, auf jeden Fall nur die Abtretung für die im Zeitpunkt der Vereinbarung vorhandenen Verwertungsarten vor; als die Kollektivvereinbarung geschlossen wurde, gab es das Internet aber noch gar nicht.

über dieses Urteil hinaus geht es hier um das gesamte Problem der Zweitverwertung von Werken von Journalisten durch die neuen Kommunikationsarten.

TGI Straßburg, Kammer für Handelssachen, einstweilige Verfügung vom 3. Februar 1997. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Théo Hassler,
Rechtsanwalt, Straßburg)



Frankreich: Unerlaubte Verwendung geschützter Tonwerke in Trailern

Das Berufungsgericht Paris hat am 24. September 1997 ein interessantes Urteil zur Nachahmung von Musik im Fernsehen erlassen. Der öffentliche Sender *France 2* hatte als musikalische Untermalung Ausschnitte aus drei Tonwerken der Gruppe *Daft Punk* verwendet, um auf seine Sendungen hinzuweisen. Die Co-Autoren der nachgeahmten Lieder und ihre Rechtsnachfolger, die der Auffassung waren, daß ihr Urheberrecht durch diese Ausstrahlungen stark beeinträchtigt wird, hatten den Streitfall dem für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter vorgelegt, der den Antrag, die Ausstrahlung zu stoppen, abgelehnt hatte. Gegen diese Entscheidung haben die Autoren Berufung eingelegt. Um *France 2* zu verurteilen, stellt das Gericht zunächst fest, daß die strittigen Trailer selbstverständlich als Werbung, genauer gesagt, als Eigenwerbung qualifiziert werden müssen. Nun hat die Rechtsprechung schon bei zahlreichen Gelegenheiten vorgetragen, daß die Verwendung eines Werkes in der Werbung eine Entfremdung darstellen und dadurch gegen das Urheberrecht des Autors verstoßen kann. Das ist hier offenbar der Fall, da die Musikstücke unter anderem mit Kinderstimmen oder Filmdialogen abgemischt worden waren. Das Gericht entwickelt jedoch noch ein zweites Argument: Es ist der Auffassung, daß, sobald der Beweis über die Mitgliedschaft der Musiker-Autoren oder ihrer Gesellschaft in der *SACEM* nicht erbracht ist, der Sender nicht davon ausgehen kann, daß die Ausstrahlung im Rahmen des Jahresvertrages, der zwischen *SACEM* und *SDRM* geschlossen wurde und ihm die Nutzung aller Werke des Repertoires gestattet, erfolgt ist. *France 2* konnte sich deshalb nicht von der Genehmigung der Co-Autoren befreien.

Das Gericht ist folglich der Auffassung, daß diese Ausstrahlung unzweifelhaft gegen die Rechte der Co-Autoren verstößt, ändert die einstweilige Anordnung und verurteilt *France 2* unter Androhung eines Bußgeldes, die Ausstrahlung einzustellen. Vor allem aber ordnet das Gericht - und diese Maßnahme ist selten genug, um sie hier besonders zu erwähnen - die Ausstrahlung einer Entschuldigung durch den Sender an.

France 2 hat inzwischen beschlossen, gegen das Urteil Revision einzulegen.

Siehe zu diesem Thema auch das Urteil des *TGI (Tribunal de grande instance)* Nanterre vom 5. November 1997, mit dem die Gesellschaft *TF1* wegen Verletzung des Urheberrechts durch die Verwendung von Tonwerken von Johnny Clegg zur Untermalung von Trailern für den Rugby-Weltcup verurteilt wird.

Berufungsgericht Paris, 24. September 1997, *Bangalter, de Homem Christo, Daft Punk c/ France 2. Tribunal de grande instance de Nanterre*, 5. november 1997, *Johnny Clegg, HR MUSIC BV et autres c/ TF1*. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

Frankreich: Ein anstößiges Programm führt zur Verurteilung von *France Télécom*

Canal France International (CFI) ist ein französischer Fernsehsender, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Kultur und das Bild Frankreichs im Ausland zu verbreiten. Die Programme dieses Senders werden über den Satelliten *ARABSAT II* in Marokko, Algerien und Tunesien sowie in den Ländern des Nahen und Mittleren Osten ausgestrahlt, und zwar mit Hilfe einer Verbindung der *France Telecom* zwischen dem staatlichen Unternehmen *CFI* in Paris und besagtem Satelliten.

Am 19. Juli letzten Jahres wurde die Verbindung zwischen Paris und dem Übertragungszentrum *CTS*, das zum Satelliten *ARABSAT II* sendet, nach einem technischen Zwischenfall unterbrochen. Der Bediener der *France Telecom* richtete eine Ersatzschaltung ein, die es möglich machte, die Ausstrahlung der Programme wieder aufzunehmen. Dieser Bediener wurde anschließend durch einen anderen Mitarbeiter abgelöst, der die Anweisungen seines Vorgängers vergaß oder außer acht ließ und einige Einstellungen vornahm, die die Ausstrahlung der Programme in umgekehrter Reihenfolge zur Folge hatte. Anstelle von „*Va savoir*“, einem Bildungsprogramm für junge Zuschauer, das bis dahin über *ARABSAT II* zu einer Zeit, in der viele Zuschauer vor den Bildschirmen sitzen, weiterübertragen wurde, wurde ungefähr 20 Minuten lang ein Pornofilm ausgestrahlt, der für die Fernsehzuschauer in Französisch-Polynesien bestimmt war und dort nach Mitternacht Ortszeit gesendet werden sollte. Mit einem Schreiben vom 20. Juli 1997 beendete das Unternehmen *ARABSAT* den Vertrag, der es an den Fernsehsender *CFI* band. Wegen des erlittenen Schadens hat *CFI* daraufhin gerichtliche Schritte gegen *France Telecom* eingeleitet.

France Telecom machte dagegen geltend, daß der mit *CFI* geschlossene Vertrag ihr lediglich eine Verpflichtung zum Mittel und keine Ergebnisverpflichtung auferlege und daß ihr nur ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zum Mittel vorgeworfen werden könne - gesetzt den Fall, er beruhe auf grobem Verschulden. Genau darauf ist vom Handelsgericht Paris erkannt worden, das die verschiedenen Zwischenfälle, die sich im Laufe des 19. Juli 1997 ereignet hatten, zusammengetragen und ermittelt hat, daß die Umkehrung der Programme *France Telecom* zuzuschreiben ist; im übrigen stellte das Gericht fest, daß „die Besonderheit (d. h. der pornographische Charakter) der Sendung, die die von *CFI* bereitgestellte Sendung ersetzte, offensichtlich ein Faktor ist, der die Sache nur noch schlimmer macht, selbst wenn es keine besondere Bestimmung des Vertrags gibt, die auf die besonderen Risiken des geografischen Ausstrahlungsgebietes“ des Satelliten *ARABSAT II* aufmerksam macht. Das Handelsgericht anerkennt daher, daß es sich hier sehr wohl um grobe Fahrlässigkeit handelt, und stellt die Kausalität zwischen dieser Fahrlässigkeit und dem von *CFI* behaupteten Schaden her, d. h. ein finanzieller und kommerzieller (vergeblich produzierte Programme, Verlust der an *ARABSAT II* gezahlten Kautions) sowie organisatorischer und ideeller Schaden, der das Ergebnis dieser Fahrlässigkeit und der Aufhebung des Vertrags zwischen *ARABSAT* und *CFI* ist. In erster Instanz verurteilt das Gericht daher *France Telecom*, an *CFI* Schadensersatz in Höhe von 24.186.000 FF zu zahlen, wobei diese Summe sich nur auf den finanziellen Schaden bezieht, da sowohl der kommerzielle als auch der ideelle Schaden von den Bestimmungen des Vertrags zwischen den beiden Unternehmen ausgeschlossen wird. Die Parteien haben bisher noch nicht entschieden, ob sie gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen werden. IRIS wird Sie über die Entwicklungen, zu denen dieser Rechtsstreit führen könnte, auf dem laufenden halten.

Handelsgericht Paris, 15. Kammer, 30. Januar 1998. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Vereinigtes Königreich: *BBC* ist keine Ermittlungsbehörde mit anderen Befugnissen als andere Medien

Die schottischen Gerichte haben entschieden, daß eine diffamierende Behauptung gegenüber der *BBC* nicht von der Doktrin des "qualified privilege" als besonderem Rechtfertigungsgrund geschützt ist, da die *BBC* keine andere Stellung einnimmt als andere Medienorganisationen. Nach dieser Doktrin sind bestimmte diffamierende Äußerungen vor Haftungsansprüchen geschützt, wenn sie in Kategorien fallen, bei denen eine freie Kommunikation als besonders wichtig gilt, etwa bei Untersuchungsberichten oder bei der Kommunikation mit Parlamentsabgeordneten. Das Gericht verwarf das Argument, die *BBC* spiele als "Wachhund in der Gesellschaft" eine Sonderrolle und der Beklagte erfülle eine öffentliche Pflicht, indem er ihr ungesicherte Behauptungen berichte.

Baigent v McCulloch 1997 Rep. L.R. 107 (OH). In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Tony Prosser,
IMPS, Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Deutschland: OLG Karlsruhe zur Fernsehwerbung mit Imitator

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hat in einem Ende Januar verkündeten Urteil einen Hersteller von Molkereiprodukten zur Schadensersatzleistung an einen Sänger wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes in Höhe von DM 155.000,- verurteilt.

Die Molkerei hatte in einem Werbespot für ihre Erzeugnisse zunächst einen als Russen verkleideten Schauspieler, sodann einen in Deutschland bekannten Schauspieler und Entertainer auftreten lassen. Während im letzteren Falle tatsächlich der Künstler selbst die Werbemitteilung verbreitete, der für die Teilnahme an dem Commercial auch entsprechend seiner Gehaltsforderung bezahlt worden war, handelte es sich im ersten Teil lediglich um eine Imitation des Prominenten. Dessen Engagement war der den Spot produzierenden Werbeagentur zu teuer gewesen. Nach den Feststellungen des Landgerichts in der Vorinstanz, denen sich das OLG in seiner Entscheidung angeschlossen hatte, mußte jedoch zumindest ein nicht unbeachtlicher Teil der Zuschauer die Überzeugung gewonnen haben, es sei in der Tat der Sänger, der für das Produkt werbe.

Das Oberlandesgericht hatte auf die Klage des Sängers zunächst im Jahre 1994 den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach für gegeben erachtet. Zwar dürfe der Kläger das allgemeine Bild eines Russen nicht monopolisieren und dadurch die typisierende, überzeichnete Darstellung einer solchen Person grundsätzlich untersagen. Es sei jedoch kein Unterschied dahin zu machen, daß vorliegend nicht etwa ein Originalbild der bekannten Person ohne deren Zustimmung, sondern "nur" eine - täuschend ähnliche - Imitation zum Gegenstand der Werbemitteilung geworden und damit eine Verbindung zu dem Erzeugnis hergestellt worden sei. Eine gegen dieses Grundurteil eingelegte Revision zum Bundesgerichtshof wurde von diesem nicht angenommen.

Nunmehr hatte das OLG nach Eintritt der Rechtskraft der Grundentscheidung über den dem Kläger zustehenden Schadensersatz zu entscheiden, der sich in der Höhe an dem Betrag zu orientieren hat, den der Sänger im Falle seiner Zustimmung erhalten hätte.

Zur Berechnung dieser angemessenen Vergütung hat das OLG einerseits den Werbewert des Klägers, auf der anderen Seite das an den Schauspieler gezahlte Honorar herangezogen. Im Rahmen der Ermittlung des Werbewertes wurde - soweit ersichtlich - zum ersten Mal eine Punkteskala erstellt, die den Bekanntheits- und Sympathiewert von Prominenten abbildet. Auf dieser Skala erreichte der Kläger einen hohen Bekanntheitsgrad, seine Sympathiewerte waren dagegen vergleichsweise gering. Aus der Zusammenschau dieser Zahlen mit denjenigen Werten, die der Schauspieler und Entertainer bei der durchgeführten Befragung durch einen Sachverständigen erzielte, und der gezahlten Vergütung ergab sich der Betrag des erkannten Schadensersatzes.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 30. Januar 1998 - Gesch.-Nr.: 14 U 210/95 - und Urteil vom 4. November 1994 - Gesch.Nr.: 14 U 125/93. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Schweiz: "Judengeld und Nazigold" verletzte Programmrecht nicht

Nach Auffassung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hat das Schweizer Fernsehen DRS mit der Sendung „Judengeld und Nazigold“ das Programmrecht nicht verletzt. Die Sendung wurde am 3. Juli 1997 ausgestrahlt und bestand aus drei Teilen: In einer Einleitung distanzierte sich der Redaktionsleiter teilweise vom im zweiten Teil ausgestrahlten Dokumentarfilm der *BBC*, der unter der Mitarbeit des Schweizer Fernsehens DRS produziert worden ist. Im Anschluß an die Ausstrahlung des Films folgte eine Diskussion. Die vorgängige Ausstrahlung des Films in England und in den USA hatte aufgrund der Darstellung der Rolle der Schweiz im zweiten Weltkrieg im Inland bereits heftige Kontroversen ausgelöst.

Die UBI prüfte die Sendung auf ihre Vereinbarkeit mit dem kulturellen Mandat und den Informationsgrundsätzen. Der Leistungsauftrag von Art. 55bis Abs. 2 der Bundesverfassung verpflichtet die Veranstalter von Radio- und Fernsehsendungen insbesondere zum Schutz kultureller Werte. Allerdings braucht nicht jede Sendung einen positiven Beitrag zur Hebung dieser kulturellen Werte zu leisten. Unzulässig wäre indessen eine Sendung, die in direktem Gegensatz zu dieser Verpflichtung stünde, ihr geradezu entgegenwirkte. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die UBI der Ansicht, daß die Sendung „Judengeld und Nazigold“ nicht diametral gegen das kulturelle Mandat verstoßen habe. „Durch die nachfolgende Diskussion wurde der durch den *BBC*-Film entstandene destruktive Charakter der Sendung in Bezug auf die Vermittlung von staatsbürgerlichen Kenntnissen und auf die Förderung des Ansehens der Schweiz im Ausland erheblich relativiert“. Die Sendung hat weiter auch nicht gegen die Informationsgrundsätze (vgl. Art. 4 Radio- und Fernsehgesetz) und insbesondere gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstoßen. „Im Rahmen der Programmautonomie ist es möglich, sich auch sehr kritisch mit der Geschichte der Schweiz zu befassen und das bisherige Geschichtsbild (...) in Frage zu stellen. Ein solcher dem "anwaltschaftlichen" Journalismus zuzurechnender Ansatz bedarf aber der Wahrung erhöhter journalistischer Sorgfaltspflichten, um eine Manipulation der Zuschauer zu verhindern.“ Aufgrund der Anmoderation, die den Zuschauer hinreichend vorwarnte, und insbesondere der sich dem *BBC*-Dokumentarfilm anschließenden Diskussionsrunde mit Interview habe sich das Publikum trotz der Einseitigkeit des Films eine eigene Meinung bilden können und sei nicht manipuliert worden.

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 24. Oktober 1997 (b.350; nicht rechtskräftig). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Medialex)



Niederlande: Urheberrechtsschutz für Spielkonzepte

In den Niederlanden sind drei Streitfälle, bei denen es um die Fälschung von (Brett-) Spielen ging, im Schnellverfahren beigelegt worden. Im ersten Fall hatte der Kläger unter dem Namen *Battlefield* eine Imitation seiner eigenen – wesentlich teureren – Reiseversion des bekannten Brettspiels *Stratego* entdeckt. Der Kläger trug vor, daß die Imitation sein Urheberrecht am Konzept des Spiels und an dessen äußerer Erscheinung verletze. Der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam entschied, das Konzept des Spiels sei ausreichend elaboriert, um einen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen zu können. Das Konzept des Spiels bestehe nicht allein aus dem (urheberrechtlich nicht geschützten) Spiel einer Schlacht mit Eroberung der Fahne und Zerstörung des feindlichen Heeres, sondern auch aus einigen Elementen, die eine einzigartige, originale Kombination bildeten und sich nicht einfach aus den technischen Voraussetzungen ergäben. *Battlefield* verletze nicht nur das Urheberrecht am Konzept von *Stratego*, sondern auch in dem Umstand, daß der Eindruck des äußeren Erscheinungsbildes beider Spiele gleich sei, erkannte der Präsident eine Urheberrechtsverletzung.

Im zweiten Fall zwischen denselben Parteien unterschied der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam zwischen der Idee, dem Konzept und dem äußeren Erscheinungsbild des Spiels. In diesem Fall trug der Kläger vor, der Beklagte habe mit dem Spiel *Tuimeltoren* („Taumelturm“) sein Urheberrecht am Konzept und/oder Erscheinungsbild des Geschicklichkeitsspiels *Pisa* verletzt. Der Präsident war der Auffassung, daß die Idee zu einem Spiel, bei dem die Teilnehmer kleine Gegenstände auf einen wackeligen Gegenstand stellen müssen, urheberrechtlich nicht schutzwürdig sei. Da diese Idee im Konzept des Spiels jedoch ausreichend elaboriert sei, genieße das Konzept den Schutz des Urheberrechts. Das Spiel des Beklagten verletze das Urheberrecht des Klägers, da das Konzept der Spiele und auch ihr äußeres Erscheinungsbild gleich seien.

Im dritten Fall geht es nicht so eindeutig um den Schutz von Spielkonzepten. In diesem Fall trug ein anderer Kläger vor, die Spiele *Balltrap*, *Mystery Person*, *Four Wins*, *Crazy Tower* und *Sea Battle* desselben Beklagten verletzen das Urheberrecht an seinen Spielen *Valkuil* („Fallgrube“), *Wie is het* („Wer ist es“), *Vier op 'n rij* („Vier in einer Reihe“), *Jenga Ultimate* und *Zeeslag* („Seeschlacht“). Der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam vertrat die Auffassung, die Spiele des Klägers beständen nicht nur aus Ideen, sondern seien in konkreten Formen ausreichend elaboriert. Da diese Formen original seien, seien sie urheberrechtlich geschützt. Somit liege eine Verletzung vor.

Die Auffassung des Richters könnte sich zwar durchaus vor allem auf Ähnlichkeiten im äußeren Erscheinungsbild der Spiele stützen, aber es ist anzuerkennen, daß der Richter in den ersten beiden Fällen explizit feststellt, neben dem äußeren Erscheinungsbild sei auch das Konzept der Spiele urheberrechtlich geschützt.

Präs. Bezirksgericht Amsterdam, 17. Juli 1997, 31. Juli 1997 und 23. Oktober 1997. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Jaap Haecq,
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam)

Schweiz: Rechtswidrige Verwaltungsgebühren?

Gemäß Art. 72 Abs. 2 lit. b der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sind Veranstalter von lokalen oder regionalen Programmen verpflichtet, den PTT-Betrieben für die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der PTT-Betriebe im Rundfunkbereich eine monatliche Gebühr von 4 Franken je 500 Radio- oder Fernsehempfangsbewilligungen oder einen Bruchteil davon im versorgten Gebiet zu bezahlen. Nach Ansicht des Bundesgerichts verstoßen diese Verwaltungsgebühren nicht gegen die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz. Ebenso sei die delegierte Rechtsetzungsbefugnis nicht überschritten worden. Gemäß Stellungnahme der PTT-Betriebe belaufen sich die Gesamteinnahmen aus den Gebühren nach Art. 72 Abs. 2 lit. b RTVV auf jährlich ca. SFr. 300'000,-. „Zwar könnte die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Lokalradiosender nach dem Kriterium der Anzahl der Empfangskonzessionen unter dem Gesichtswinkel des Äquivalenzprinzips Fragen aufwerfen (...). Indessen erscheint das Abstellen auf die Zahl der Empfangskonzessionen – und damit auf die Zahl der potentiellen Hörer – auch für die hier zu beurteilende Gebühr für den Verwaltungsaufwand nicht als willkürlich. Das als Alternative in Frage kommende Abstellen auf die Senderstärke könnte ebenfalls zu Ungerechtigkeiten führen (...). Daß die Beschwerdeführerin [Alternatives Lokalradio Zürich, Anm. der Redaktion] keine kommerziellen Zwecke verfolgt, ist im übrigen für die Höhe der von ihr mitverursachten Kosten nicht relevant, ebensowenig der Prozentsatz ihres Aufwandes, der auf die Gebühr entfällt. Damit ist eine Verletzung des Äquivalenzprinzips nicht ersichtlich“.

Bundesgerichtsentscheid vom 19. September 1997 (2A.269/1994). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Medialex)



GESETZGEBUNG

Deutschland: Telekommunikations-Kundenschutzverordnung verabschiedet

Das Bundeskabinett hat am 09. Dezember endgültig die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) beschlossen. Geregelt werden in der TKV die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen, wie Rechte und Pflichten von Anbietern und Nutzern von Telekommunikationsdienstleistungen, Vertragsabschluß, Leistungsberechtigung und Haftung, in Folge der Liberalisierung und der Aufhebung der Monopole im Telekommunikationsbereich. Bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistung kann der Kunde nach der TKV seine Rufnummer beibehalten, sofern er am Standort bleibt. Außerdem besteht die Möglichkeit, von Fall zu Fall den jeweils günstigsten Anbieter mittels einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl auszuwählen. Die Entgelte für Dienstleistungen anderer Telekommunikationsunternehmen werden, solange nichts abweichend mit den einzelnen Anbietern geregelt ist, vom Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz in Rechnung gestellt, so daß sich der Kunde nur mit einer Rechnung auseinandersetzen muß. Abweichende Vereinbarungen sind aber bereits von einigen Anbietern vorgesehen. Der Telefondienstanbieter hat auf Verlangen des Kunden unentgeltlich einen Einzelverbindungs-nachweis zu erteilen, der eine Überprüfung der Rechnung möglich machen muß. Der Kunde behält das Recht, in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbieter eigenes Teilnehmerverzeichnis aufgenommen zu werden. Es sind auch Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung allgemeiner Netzzugänge in Umsetzung der Richtlinie 92/44/EWG zur Einführung des offenen Netzzuganges (Open Network Provision) bei Mietleitungen in der TKV beinhaltet. So müssen marktbeherrschende Unternehmen über die gewöhnliche Kundeninformation hinausgehend Informationen über technische Merkmale, üblicherweise erreichte Qualitätsmerkmale sowie die Bedingungen für die Anschließung von Endeinrichtungen in einer mit der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzuganges bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27) in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L 295, S. 23) übereinstimmenden Form veröffentlichen. Ebenfalls ausdrücklich geregelt ist die sogenannte Nutzungsneutralität. Danach müssen marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen einen transparenten Zugang auf den Übertragungsweg gewähren, ohne die Nutzung bestimmter Kanäle oder bestimmte Nutzungszwecke vorschreiben zu können. Hintergrund dieser Regelung ist ein Ende September 1997 ausgetragener Streit zwischen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Telekom AG. Die Telekom AG beabsichtigte, den Wettbewerbern keinen entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung zu gewähren, sondern nur die Frequenzen zu vergeben, die von ihr selbst zum Sprachtelefondienst genutzt werden. Damit hätten die Wettbewerber die Übertragungs- und Vermittlungstechnik der Telekom AG nutzen müssen. In dem Verfahren vor dem OVG Münster, Az. 13 B 1987/97, 13 B 2159/97 und 13 B 2160/97 wurde auf Vorschlag des Senates, der zu erkennen gegeben hatte, daß er der Rechtsauffassung des Bundesministeriums und der Wettbewerber, die einen entbündelten Zugang zum Medium selbst forderten, zuneige, dann eine Einigung dahingehend erzielt, daß den Wettbewerbern ein entbündelter Zugang von der Telekom AG angeboten wird.

Im Rahmen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung ist es bereits Anfang Januar 1998 zu weiteren Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Gebühren für eine feste Vorauswahl eines anderen Telekommunikationsunternehmens für Ferngespräche (preselection) bzw. hinsichtlich der Gebühren für das Beibehalten der Rufnummer bei einem Wechsel zu einem anderen Telekommunikationsunternehmen zwischen der Telekom AG und der neuen Regulierungsbehörde gekommen. Während die Telekom AG die Auffassung vertritt, daß es sich um nicht von vornherein genehmigungspflichtige Preise handelt, wies der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post darauf hin, daß die geforderten Gebühren genehmigungspflichtig seien und bis zum Vorliegen dieser Genehmigung nicht erhoben werden dürften. Streitig ist auch die Höhe der Gebühren. Die Regulierungsbehörde überprüft zur Zeit auch die durch die Telekom AG beantragten, vom Wettbewerber zu zahlenden Gebühren für die Miete des Teilnehmeranschlusses im Fall des Wechsels des Kunden zum Wettbewerber.

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) der Bundesregierung vom 24. Juli 1997, Drucksache 551/97, endgültige Fassung vom 9. Dezember 1997 in deutscher Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Russische Föderation: Rundfunkverordnung in erster Lesung angenommen

Bis heute hat Rußland kein Gesetz, das die Probleme der Fernseh- und Rundfunkübertragung regelt. Das einzige Gesetz in diesem Bereich "Von Massenmedien" ist vor allem für die Presse geeignet.

Als Ergebnis der sechsjährigen Arbeit der Spezialisten wurde im August 1997 eine neue (achte) Variante der Gesetzesvorlage "Von Fernseh- und Rundfunkübertragung" vorbereitet. Die Staatsduma hat diese Gesetzesvorlage am 3. September 1997 in erster Lesung angenommen. Die zweite Lesung ist im März 1998 geplant. Die zahlreichen Abänderungsvorschläge wurden von Bundespräsident, Bundesregierung, Deputierten und anderen Subjekten eingebracht. Das Komitee für Informationspolitik und Kommunikation der Staatsduma nimmt Korrekturen des Textes zur zweiten Lesung vor.

Heute besteht das Gesetz aus 8 Kapiteln:

1. Allgemeine Thesen
2. Ordnung der Fernseh- und Rundfunkübertragung
3. Sendertypen
4. Gesellschaftliche und staatliche Regulierungsorgane
5. Lizenzierung
6. Fernseh- und Rundfunksendung ohne Lizenz
7. Verantwortung für den Verstoß gegen die Gesetze
8. Schlußthesen

Die wichtigsten Grundlagen der Gesetzesvorlage sind:

- Man unterscheidet drei Typen von Sendern: staatliche, gesellschaftliche und private.
- Eine Bundeskommission für Fernseh- und Rundfunksendung, ein Lizenzorgan, soll gegründet werden.
- Die Lizenzen wurden im Auftrag der Bundesregierung erteilt.
- Lizenzen für Kabelsysteme wurden auf 12 Jahre erteilt; für Fernsehübertragung auf 6 Jahre; für Rundfunk auf 5 Jahre.
- Keine ausländische Person kann eine Lizenz erhalten. Keine juristische Person mit ausländischer Verwaltung kann eine Lizenz erhalten.

Zakon «O televizionnom vetschanii i radiovetschanii» (Gesetzesvorlage "Von Fernseh- und Rundfunkübertragung") wurde am 3. September 1997 in erster Lesung angenommen.

(Theodor Kravtschenko,
Zentrum für Massenmedienrecht)

Russische Föderation: Gesetzesvorlage zur Allrussischen Staatlichen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft

Am 14. Januar 1998 wurde eine neue Gesetzesvorlage "Von der staatlichen Verwaltung und Unterstützung der Allrussischen Staatlichen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft" von dem Parlament der Russischen Föderation - Staatsduma - in erster Lesung angenommen. Die Gesetzesvorlage wurde von den Deputierten, Mitgliedern des Komitees der Staatsduma für Informationspolitik und Kommunikation, eingebracht.

Die Gesetzesvorlage besteht aus fünf Paragraphen. Die Hauptbestimmungen sind:

- Die Allrussische Staatliche Fernseh- und Rundfunkgesellschaft ist eine juristische Person in Form des Staatbetriebes.
- Das Statut der Gesellschaft muß von der Bundesregierung bestätigt werden.
- Das Gesellschaftsvermögen ist Staatseigentum. Es kann nicht privatisiert werden. Die Gesellschaft verfügt über ihr Vermögen nur mit der Zustimmung der Bundesregierung.
- Der Leiter der Gesellschaft wird vom Bundespräsidenten eingesetzt und verabschiedet.
- Zwecks Verstärkung des staatlichen Einflusses und staatlicher Verwaltung wird der Aufsichtsrat geschaffen.
- Die Gesellschaft darf Unternehmensgewinn erzielen.
- Die Werbung auf dem 2. Fernsehkanal (Kanal der Allrussischen Staatlichen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft) ist verboten.
- Spenden an die Gesellschaft sind verboten.

Die Rechtsabteilung der Staatsduma hat bezüglich dieser Gesetzesvorlage ein negatives Gutachten abgegeben. Die Experten der Rechtsabteilung meinen, daß einige Punkte der Gesetzesvorlage im Widerspruch zum Grundgesetz, Zivilgesetzbuch und zu den anderen Bundesgesetzen stehen.

Die Annahme dieser Gesetzesvorlage kann auch spürbare ökonomische Folgen nach sich ziehen, vor allem für den russischen Werbemarkt (hat etwa 25 % des Marktes), weswegen die Gesetzesvorlage eine starke Lobby hat.

Die zweite Lesung ist für Ende März eingeplant.

Von der staatlichen Verwaltung und Unterstützung der Allrussischen Staatlichen Fernseh- und Rundfunkgesellschaft (O gosudarstvennom upravlenii i podderzhke Vserossiyskoy gosudarstvennoi televizionnoi i radioveshchatelnoi kompanii).

(Theodor D. Kravtschenko,
Zentrum für Massenmedienrecht)



Schweiz: Kantonales Medienförderungsgesetz

Am 17. Dezember 1997 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Entwurf eines Medienförderungsgesetzes zuhanden des Kantonsparlaments verabschiedet. Damit wird der Auftrag in der Kantonsverfassung erfüllt, „die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen“ zu unterstützen. In 14 Artikeln werden die Zielsetzungen der kantonalen Medienförderung und die Kriterien für eine Unterstützung umschrieben. Ein einzelnes Medienunternehmen (elektronische Medien wie auch Printmedien) kann weder aus der Verfassungsbestimmung noch aus dem Medienförderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten. Gefördert werden soll vielmehr das Informationsangebot im Kanton.

Die Medienförderung soll auf drei Ebenen laufen: Förderungsmaßnahmen im ideellen Bereich, Unterstützungsmaßnahmen in der Form von Beiträgen an Medienprodukte sowie Förderung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons soll in einer ersten Phase das Schwergewicht auf der ideellen Medienförderung liegen. Dabei setzen sich die kantonalen Behörden für günstigere Rahmenbedingungen im Medienbereich ein. Bereits in dieser Phase soll der Regierungsrat ein beratendes Fachorgan in Medienfragen erhalten (vorgesehen ist eine maximal neunköpfige Medienkommission).

Entwurf für ein Medienförderungsgesetz des Kantons Bern, 19. December 1997. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Medialex)

Niederlande: Gesetzentwurf zur Computerkriminalität

Der Gesetzentwurf zur Computerkriminalität (*Voorontwerp Wet Computercriminaliteit*) strebt die Abänderung von Artikel 53 des niederländischen Strafgesetzbuchs (*Wetboek van Strafrecht*) an, der Verleger vor der Verantwortung für den Inhalt des veröffentlichten Materials schützt, wenn sie den kriminellen Charakter des fraglichen Inhalts nicht kannten oder keine Möglichkeit hatten, darauf Einfluß zu nehmen. Der neue Gesetzentwurf weitet diese Ausnahmeregelung zur Verantwortung der Verleger auch auf andere Arten von Vermittlern aus.

Die Ausnahme soll nach der Formulierung des Entwurfs auch Internet Service Provider und alle anderen Vermittler (und somit auch Rundfunkveranstalter) umfassen, die als Sprachrohr für Äußerungen und Behauptungen Dritter dienen.

Außerdem sieht der Entwurf Regeln zum Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf E-Mail-Nachrichten und zur Erleichterung von Kriminaluntersuchungen im Wege der Ermittlung von Straftätern durch Überwachen von E-Mail-Diensten vor.

Der Entwurf wird zur Zeit von diversen Fachverbänden überprüft, die ihre Meinung äußern sollen, bevor die Regierung weitere Schritte unternimmt.

Staatscourant, 15. Januar 1998, Nr. 9. Auch im Internet abrufbar unter <http://www.minjust.nl>.

(Mediaforum)

Frankreich: Pflichtenhefte der öffentlichen Sender

Die beiden größten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten Frankreich sind *France 2* und *France 3*. Für sie gelten Pflichtenhefte, die mit mehreren Dekreten vom 16. Dezember 1994 verabschiedet wurden. Die rasche Entwicklung des AV-Sektors hat die Regierung dazu veranlaßt, Änderungen dieser Vorschriften in Betracht zu ziehen. Diese wurden der obersten Medienbehörde (CSA) vorgelegt, die am 17. Dezember 1997 hierzu Stellung genommen hat.

Was den Kinder- und Jugendschutz angeht, so hält die oberste Medienbehörde es für notwendig, die öffentlichen Sender - so wie in gleicher Weise die Privatsender - zu verpflichten, die Ausstrahlung bestimmter Programme - darunter Filme - mit einem bestimmten Erkennungssignal zu verbinden, aus dem entnommen werden kann, ob dieses Programm für Kinder geeignet ist.

Die Behörden sind sehr um die Entwicklung der AV-Produktion besorgt. Es sei hier nur an die Debatte über die Produktions- und Ausstrahlungsquoten für audiovisuelle Werke erinnert. In ihrer Stellungnahme vom 17. Dezember 1997 formuliert die Regierungsverwaltung Empfehlungen, die insbesondere die Gültigkeitsdauer der von den Sendern *France 2* und *France 3* erworbenen Senderechte betreffen. Die Gültigkeitsdauer dieser Rechte darf nicht zu lang sein, damit der Verkehr der audiovisuellen Werke nicht behindert wird. Die oberste Medienbehörde schlägt deshalb eine angemessene Gültigkeitsdauer von zwei Jahren vor.

Was die maximale Werbedauer angeht, so stellt die oberste Medienbehörde wohlwollend fest, daß gemäß Artikel 18 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ die maximale Werbezeit auf *France 2* und *France 3* ab sofort täglich und nicht mehr jährlich überwacht wird.

Allgemein wünscht die oberste Medienbehörde, daß die per Dekret des Premierministers für die öffentlichen Sender von *France Télévision* verabschiedeten Vorschriften sich so weit wie möglich an den Vorschriften orientieren, die die Behörde selbst aufgestellt hat und die für die Privatsender, etwa für *TF1* oder *M6*, gelten.

Avis n° 97-2 du 16 décembre 1997 sur le projet de décret portant approbation de modifications des cahiers des missions et des charges des sociétés France 2 et France 3. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Bertrand Delcros,
Légipresse)

Neuigkeiten

Frankreich : Neuer Entwurf für ein AV-Gesetz im Frühjahr?

Die französische Kultur- und Kommunikationsministerin Catherine Trautmann hat dem Ministerrat am Mittwoch, dem 28. Januar eine Mitteilung zur Reform der AV-Gesetze vorgelegt. Seit ihrem Amtsantritt im Juni 1997 hatte sie angekündigt, daß sie das Gesetz vom 30. September 1986 ändern wolle.

Diese Mitteilung stellt den Gesetzentwurf, der im Frühjahr vorgelegt werden dürfte, in seinen großen Linien vor. Bis dahin möchte die Ministerin sich mit allen audiovisuellen Fachleuten beraten. Der Gesetzentwurf, der sich aus dieser Mitteilung herauskristallisiert, scheint bescheidener als die vor wenigen Monaten angekündigten Reformen. Sechs Hauptüberlegungen lassen sich erkennen. Anders als zunächst geplant, werden die Grenzen der Kapitalkonzentration (derzeit 49 %) nicht gesenkt. Der Text verweist auf andere Maßnahmen (die noch näher zu bestimmen sind), um „die Unabhängigkeit und die finanzielle Transparenz der Kommunikationsunternehmen zu erhöhen“. Diese Maßnahmen streben eine Abtrennung des Kommunikationszentrums der großen Industriekonzerne in einer unabhängigen Struktur an. Der Entwurf will anschließend die Mechanismen stärken, die die Meinungsvielfalt und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte garantieren. Hier würde die oberste Medienbehörde gemeinsam mit dem Wettbewerbsrat eine Rolle bei geplanten Übernahmen oder Beteiligungen im Kommunikationssektor spielen. Auch den Rechten der Öffentlichkeit, die garantierten Zugang zur Weiterübertragung von Großereignissen haben muß, wird Aufmerksamkeit beigemessen. Um den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Betreibern nicht zu verfälschen, sollte gesetzlich gewährleistet werden, daß die öffentlich-rechtlichen Sender in den verschiedenen Satellitenpaketen vertreten sind. Der öffentlich-rechtliche Schwerpunkt sollte im übrigen Gegenstand einer echten Beratung sein. Die Gründung von *France Télévision* als einem echten Konzern und die Fusion zwischen *Arte* und *La Cinquième* werden abgeschlossen.

Die oberste Medienbehörde würde, wie erwähnt, gestärkt aus dieser Reform hervorgehen und Stellung zu geplanten Konzentrationen nehmen können, doch wird darüber hinaus die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Regierung und der Regulierungsinstanz zu klären sein. Schließlich sollten die Überlegungen zu allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für Kommunikationsdienste führen, um die Ausstrahlungssysteme über Kabel und via Satellit zu vereinheitlichen, aber auch um der Entwicklung der regionalen und lokalen Fernsehsender Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren führten mehrere Reformversuche bezüglich der französischen AV-Gesetze ins Leere. Man wird mehrere Monate verstreichen lassen müssen, um zu erfahren, ob dem Entwurf von Frau Trautmann ein besseres Schicksal widerfahren wird.

(Charlotte Vier,
Légipresse)

Deutschland: Liste von Ereignissen erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wird staatsvertraglich festgelegt / Recht auf Kurzberichterstattung

In der Diskussion um die Sicherung der Live-Übertragung von herausragenden (Sport-) Ereignissen im frei empfangbaren Fernsehen der Bundesrepublik Deutschland (wir berichteten in IRIS 1997-10: 7: 7: 15) ist Mitte Dezember eine neue Entwicklung zu verzeichnen gewesen. Die Ministerpräsidenten der Länder einigten sich nunmehr darauf, die Möglichkeiten, die die revidierte Fernseh-Richtlinie der Gemeinschaft in Artikel 3 a bietet, zu nutzen und eine Liste von Ereignissen aufzustellen, denen erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird.

Zunächst wurde versucht, im Verhandlungswege eine freiwillige Vereinbarung mit den Rechteinhabern, vor allem der *KirchGruppe* zu erreichen. Nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses einer Zusammenkunft von Vertretern der Medienunternehmen und der Politik war jedoch in der breiten öffentlichen Diskussion die Forderung erhoben worden, über die zugestandenem Wettstreite hinaus weitere Sportveranstaltungen in die Vereinbarung aufzunehmen. Auf Seiten der zuständigen Länder bemühte man sich in erster Linie um eine Verbesserung des Verhandlungsergebnisses, die nicht erreicht werden konnte.

Trotz zwischenzeitlicher Auskünfte der FIFA dahingehend, daß aufgrund des Vertrages mit den Verwertungsrechteinhabern *KirchGruppe* und *ISL*, einer schweizerischen Gesellschaft, die Ausstrahlung der Fußball-Weltmeisterschaftsspiele in den Jahren 2002 und 2006 im Free-TV gewährleistet sei, favorisieren die Ministerpräsidenten nun aber die Alternative, eine Liste aufzustellen.

Im jetzigen Stadium ist geplant, folgende Sportwettkämpfe in die Zusammenstellung, die Gegenstand einer staatsvertraglichen Regelung werden soll, aufzunehmen:

Olympische Spiele, alle Spiele der deutschen Nationalmannschaft bei Europa- und Weltmeisterschaften im Fußball sowie die Eröffnungs-, Halbfinal- und Finalsspiele, die End- und Halbfinalspiele um den Pokal des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sowie alle Heim- und Auswärtsspiele der Fußballnationalmannschaft.

Momentan wird untersucht, ob die Liste um zusätzliche Großveranstaltungen ergänzt werden soll; mit einer abschließenden Entscheidung ist anläßlich der nächsten Konferenz der Ministerpräsidenten Mitte März zu rechnen.

Die Debatte um die Sportberichterstattung in Deutschland wird auch durch weitere Aspekte bestimmt, deren Hintergrund die Einführung eines Rechts auf Kurzberichterstattung in die Rundfunkstaatsverträge Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre ist. Die derzeit gültige Regelung findet sich in § 5 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.08. bis 11.09.1996, die seit dem 1.1.1997 in Kraft ist und bestimmt, daß jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse zusteht, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Dabei ist die Länge des Berichts in der Regel auf eineinhalb Minuten begrenzt.

In einem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das von der Bundesregierung gegen die staatsvertragliche Normierung angestrengt worden war, ist nun nach Durchführung der mündlichen Verhandlung Ende letzten Jahres mit einer Entscheidung Mitte Februar zu rechnen.

Zwischenzeitlich ist in der Auseinandersetzung um die Ausübung dieses Rechts durch den Sender Freies Berlin (SFB) eine Entspannung eingetreten. Der SFB hatte über die Heimspiele von Eishockeyteams aus Berlin aufgrund von Vereinbarungen mit den Vereinen Kurzberichte gesendet, einer der seltenen Fälle, in denen das Recht bislang zur Anwendung gekommen war. Dies war dem Sender durch den Inhaber der Erstübertragungsrechte, das Deutsche Sportfernsehen (DSF), im Spätherbst untersagt worden. Ende Dezember kamen das DSF sowie ARD und ZDF jedoch zu einer Einigung über die Berichterstattung, die sogar Beiträge bis zur Länge von drei Minuten zuläßt.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)



Deutschland: Diskussion um Sicherung der zentralen Vermarktung der Fußballübertragungsrechte durch den DFB

Mit Urteil vom 11. Dezember 1997 hat der BGH dem Deutschen Fußballbund die zentrale Vermarktung von Fußballübertragungsrechten untersagt (wir berichteten in IRIS 1998-1: 7). Bei einer Rede anlässlich der Einbringung des sechsten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen am 19.12.1997 in den Bundesrat äußerte der deutsche Wirtschaftsminister Bedenken, den Sport durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu einem wettbewerbsrechtlichen Ausnahmereich zu machen. Dies führe, so der Wirtschaftsminister, zu einer Sektoralisierung des Wettbewerbsrechtes und damit zu einem Schritt von Europa weg. Als Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Finanzierung auch der kleineren Vereine, die nicht an den europäischen Wettbewerben teilnehmen, nannte er sportinterne, kartellrechtskonforme Maßnahmen. Auch das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß ein Ausnahmereich "Sport" im Kartellgesetz nicht erforderlich ist. Der BGH-Beschluß stehe einem angemessenen Finanzausgleich (z. B. Fondslösung) zwischen Proficlubs zur Sicherung des wirtschaftlichen und sportlichen Gleichgewichts nicht entgegen. Eine Umverteilung der Erlöse zwischen Clubs aus Profiligen sowie Abgaben dieser Sportunternehmen an den Amateur- und Jugendbereich ist nach Auffassung des BKartA auch ohne Verstöße gegen das Kartellverbot realisierbar. Nachdem nunmehr der Bundesrat dennoch eine Änderung des Wettbewerbsrechts in der Art favorisiert, daß ein Ausnahmereich für den Sport vorgesehen wird, schließt auch der Bundesminister eine wettbewerbsrechtliche Lösung nicht länger aus. Nach Prüfung aller Gestaltungsmöglichkeiten, die auch wettbewerbsrechtlicher Art sein können, wird die Bundesregierung laut Aussage des Wirtschaftsministers einen Vorschlag vorlegen, um die Solidarität im Sport und die Aufgaben der Sportverbände auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen.

Bundeswirtschaftsministerium: <http://www.bmwi.de>, Bundeskartellamt: <http://www.bundeskartellamt.de/17121997.htm>.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)

Vereinigtes Königreich: Gruppe zur Prüfung der Liste mit wichtigen Sportveranstaltungen gegründet

Der Minister für Kultur, Medien und Sport hat einen Ausschuß eingesetzt, der die bestehende Liste wichtiger Sportveranstaltungen, die für Live-Übertragungen in kostenlos empfangbaren Kanälen (siehe Teil IV des Rundfunkgesetzes von 1996) verfügbar gemacht werden müssen, prüfen soll und Änderungen empfehlen soll. Die Ansichten der Rechteinhaber werden zur Zeit eingeholt und sollen dem Ausschuß zur Verfügung gestellt werden. Hauptkriterium für die Entscheidung der Frage, welche Sportveranstaltungen gegebenenfalls auf der Liste stehen sollen, ist, ob „die Veranstaltung eine spezielle nationale Resonanz hat“ ein Ereignis, das die Nation eint, ein gemeinsamer Termin im nationalen Kalender.“ Der entscheidende Punkt ist hier, daß die Veranstaltung nicht nur für diejenigen wichtig ist, die den betreffenden Sport ohnehin verfolgen. Wichtig ist auch, daß es sich bei einer solchen Veranstaltung voraussichtlich um ein herausragendes nationales oder internationales Sportereignis handelt und/oder daß die Nationalmannschaft oder deren Vertreter beteiligt sind. Wenn eine Veranstaltung die wichtigsten Kriterien erfüllt, kommt sie in die engere Wahl für die Liste, aber ihre Aufnahme erfolgt nicht automatisch. Weitere wichtige Kriterien sind, daß die Veranstaltung voraussichtlich viele Fernsehzuschauer anlockt und auch bisher in kostenlos empfangbaren Kanälen übertragen wurde. Ein letzter Gesichtspunkt sind die voraussichtlichen Kosten und Vorteile für den betreffenden Sport, den Rundfunk und den Zuschauer; diese anderen Faktoren sind in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen, d. h. die Erfüllung oder Nichterfüllung einzelner Kriterien führt nicht automatisch zur Aufnahme bzw. zum Ausschluß der Veranstaltung.

Department for Culture, Media and Sport, Press Release DCMS 131/97, 25. November 1997. Abrufbar unter <http://www.coi.gov.uk/coi/depts/>

(David Goldberg,
Juristische Fakultät
Universität Glasgow)

Vereinigtes Königreich: ITC beschließt und berät über Querwerbung

Ende Dezember 1997 beschloß die *Independent Television Commission (ITC)*, daß die Querwerbung von *BSkyB* für die eigenen *Pay-per-View*-Dienste für alle Zuschauer von *Sky*-Kanälen – darunter auch Kabelabonnenten, die keinen Zugang zu *Sky Box Office* haben, – nicht wettbewerbswidrig ist und daher fortgesetzt werden darf. Die *ITC* ordnete jedoch an, daß Kabelbetreiber die Möglichkeit haben müssen, die aktionsorientierte Werbung von *BSkyB* auf Wunsch auszublenden. In diesem Fall muß der Kabelbetreiber statt dessen eine aktuelle "allgemeine" Werbung zeigen, in der *BSkyB* generell bekanntgemacht wird.

In der Zwischenzeit hat die *ITC* auch eine achtwöchige Beratung zu der Frage begonnen, ob die Regelungen für die Querwerbung zwischen *ITV* und *Channel 4* über 1998 hinaus Bestand haben sollen. Zur Zeit müssen die beiden Kanäle zweimal täglich für die Programme des jeweils anderen werben, zusätzlich zu Einblendungen und Ansagen an "gemeinsamen Umstiegsunkten" zwischen den Sendeplätzen. Nach Auffassung der *ITC* kann argumentiert werden, daß den Zuschauern auch ohne Zwang zur Querwerbung bereits reichlich Programminformationen geboten werden. Eingaben zu dieser Frage sollten der *ITC* bis zum 3. März 1998 zugehen.

Die Grundsätze der *ITC* zum Thema "*Advertising by Competing Broadcasters*" sind im *ITC News Release 66/92* enthalten und können angefordert werden bei der *ITC*, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel + 44 171 255 3000, Fax + 44 171 306 7738.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP, Universität Oxford)



Deutschland: Verwertungsgebühren für Radio und Fernsehen in Hotels

Für die Bereitstellung von Radio und Fernsehen in Hotelzimmern müssen die Hoteliers künftig eine pauschale Gebühr an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) entrichten.

Die GEMA wird auf der Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes tätig und untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Deutschen Patentamtes. Ihr satzungsmäßiger Zweck als Verwertungsgesellschaft besteht in dem Schutz des Urhebers und der Wahrnehmung seiner Rechte. Im Verhältnis zwischen Personen, die urheberrechtlich geschützte Werke aufführen oder vervielfältigen, und den Urhebern wird die GEMA aufgrund von Berechtigungsverträgen für letztere tätig, um deren Ansprüche durchzusetzen.

Die jüngst getroffene Regelung im Rahmen eines Gesamtvertrages zwischen der GEMA und dem Bundesverband der Musikveranstalter sieht vor, daß Mitgliedsunternehmen der Vereinigung eine jährliche Gebühr von DM 6,- je Übernachtungsraum rückwirkend zum 1. Januar in Rechnung gestellt wird. Unternehmen, die nicht dem Verband angehören, müssen einen Betrag von DM 7,50 pro Zimmer an die Verwertungsgesellschaft zur Abgeltung der Urheber-Ansprüche entrichten.

URL: <http://www.gema.de>

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR,
Saarbrücken / Brüssel)

Belgien: Wer wird die Steuersünder verfolgen?

1997 haben die belgischen Gemeinschaften, die schon seit 1971 für die Regelung des Fernsehens zuständig sind, den Gebühreneinzug wieder an sich genommen. Zwar wird die Jahresgebühr (7.488 BEF für einen Fernseher, 1.092 BEF für ein Autoradio) auf föderaler Ebene festgelegt, aber die Einnahmen werden dem Haushalt der Gemeinschaften zugewiesen, wo sie zu den einzigen Steuereinnahmen gehören. Die sehr stark gemeinschaftlich ausgerichteten Regierungen waren daher sehr viel besser motiviert, für einen effizienten Gebühreneinzug zu sorgen als die föderale Stelle, die innerhalb der früheren staatlichen Telefongesellschaft eingerichtet worden war, hier aber etwas an den Rand gedrängt wurde, seit diese sich als *BELGACOM* mehr um die Öffnung des Telekommunikationsmarktes und ihre Entwicklung hin zu den neuen Technologien kümmerte.

Die flämische Gemeinschaft hat eine eigene Gebühreneinzugsstelle eingerichtet und, wie die Zeitung *La Libre Belgique* meldet, innerhalb von drei Monaten 35.444 zusätzliche Autoradios und 29.104 zusätzliche Fernsehgeräte ermittelt, wodurch die Steuereinnahmen im Norden des Landes auf jährlich 16 Mrd. BEF gestiegen sind. Das entspricht einem hübschen Zuwachs von 250 Mio. BEF, der aber noch steigerungsfähig ist, da die Zahl der nicht gemeldeten Autoradios auf 150.000 und die Zahl der Fernseher, für die keine Gebühren gezahlt werden, auf 250.000 geschätzt werden, obschon die Kabelnetzbetreiber (an die mehr als 90 % der Haushalte angeschlossen sind) verpflichtet sind, den für den Gebühreneinzug zuständigen Behörden regelmäßig die Listen ihrer Abonnenten vorzulegen.

Die französischsprachige Gemeinschaft will es genauso gut machen und beschäftigt zu diesem Zweck 163 Mitarbeiter, die hauptsächlich von der früheren föderalen Dienststelle kommen. Sie hat auf jeden Fall in ihren Haushalt 1998 Einnahmen in Höhe von 9.610 Mrd. eingestellt, gegenüber 8.770 Mrd. im Jahr 1996. Im Laufe des Jahres 1997 hat man hier 40.000 neue Farbfernseher und 25.000 neue Autoradios „wiedergefunden“.

(François Jongen,
Professor an der U.C.L.,
Rechtsanwalt JANSON BAUGNIET,
Auteurs & Media, Brüssel)

Spanien: Sozialisten erheben Verfassungsklage gegen die letzte Änderung des Digitalfernsehgesetzes

Mit den Änderungen durch eine Notverordnung mit Gesetzesrang (*Real Decreto-Ley*), die die Regierung im vergangenen September verabschiedet hatte, um die Auflagen der Europäischen Kommission zu erfüllen, schien der Streit über das spanische Digitalfernsehgesetz zunächst beendet (*siehe IRIS 1997-9: 9*). Die Kommission beschloß die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens, das sie vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Spanien eingeleitet hatte (*siehe IRIS 1997-10: 14*). Doch die Sozialistische Partei (*PSOE*), die bereits die Verfassungsmäßigkeit des ersten *Real Decreto-Ley* in dieser Sache vom Januar 1997 (*siehe IRIS 1997-2: 10*) und des Gesetzes vom Mai 1997 (*siehe IRIS 1997-5: 12*) (sowie auch des Gesetzes vom Juni 1997 über die Ausstrahlung von Veranstaltungen von großer öffentlicher Bedeutung) in Frage gestellt hatte, hat nun auch gegen das *Real Decreto-Ley* vom September 1997 Verfassungsklage eingereicht. Damit stehen nun sämtliche Rechtsakte aus dem Medienbereich, die im vergangenen Jahr in Spanien verabschiedet wurden, beim Verfassungsgericht zur Überprüfung an. In diesem letzten Fall hat die Sozialistische Partei vorgetragen, das *Real Decreto-Ley* verstoße gegen die Artikel 20 und 38 der spanischen Verfassung, die die freie Meinungsäußerung und das freie Unternehmertum schützen.

Mit dem *Real Decreto-Ley* vom September 1997 wurde durch eine Änderung des Gesetzes vom Mai 1997 das Verbot der Simulcrypt-Decoder aufgehoben. Doch das *Real Decreto-Ley* bestimmte auch, daß Decoder, die für das Digitalfernsehen eingesetzt werden, direkt und automatisch offen sein müssen und bei einer fehlenden Einigung zwischen dem Eigentümer eines proprietären Systems und anderen digitalen Fernsichtbetreibern die *Comisión del Mercado de Telecomunicaciones* (CMT - Telekommunikationsmarktkommission) berechtigt ist, die rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Decoder anderen Betreibern offenstehen.

Der Sozialistischen Partei zufolge würde diese Regelung der CMT, deren Mitglieder direkt von der Regierung ernannt werden, zuviel Macht verleihen. Die *PSOE* argumentiert, das System gehe sowohl über die Ansprüche der EU als auch über die Grenzen der spanischen Verfassung hinaus und diene nur dem Ziel, die Entwicklung der Digitalfernsehplattform von *PRISA* und des *Canal Satélite Digital*, der einen proprietären Simulcrypt-Decoder nutzt, zu behindern. Die Regierung streitet diesen Vorwurf ab und trägt vor, dieses System sei von der Europäischen Kommission akzeptiert worden. Außerdem behauptet die Regierung, diese Regelung bringe dem Verbraucher Vorteile, da sie den Empfang aller digitalen Plattformen mit einem einzigen Decoder ermögliche. Der Sozialistischen Partei wirft sie vor, für die *PRISA* Gruppe und gegen die Interessen der Verbraucher zu handeln.

(Alberto Pérez Gómez,
Institut für öffentliches Recht,
Universität Alcalá de Henares)



Spanien: Endlich Sanktionen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in Sicht

Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" wurde in Spanien erst 1994 durch die *Ley 25/1994* vom 12. Juli 1994 umgesetzt. Dies geschah aber nicht nur fast drei Jahre nach Ablauf der Frist (3. Oktober 1991), sondern – und dies erwies sich als das größte Problem – das Gesetz wurde auch nicht durchgesetzt.

Seither hat das *Ministerio de Fomento* zweimal seine Absicht angekündigt, die Fernsehsender mit Sanktionen zu belegen. Zum ersten Mal erfolgte dies am 5. November 1997 im Zusammenhang mit der Werbung für alkoholische Getränke, obwohl das Verfahren nicht unter Bezugnahme auf die Richtlinie oder das spanische Umsetzungsgesetz eröffnet wurde, sondern auf das allgemeine Werbegesetz 34/1988 vom 11. November 1988, und zwar auf Artikel 8.5, der Werbung für Getränke mit mehr als 20 % Alkohol untersagt. Das *Ministerio de Fomento* gab am 20. Januar 1998 bekannt, daß es die Verhängung folgender Sanktionen beschlossen hat: 15 Mio. Peseten (ca. 100.000 ECU) für *Tele 5*, 9 Mio. Peseten (ca. 60.000 ECU) für *Antena 3*, 8 Mio. Peseten (ca. 50.000 ECU) für den öffentlichen Sender *La 2* und 5 Mio. Peseten (ca. 30.000 ECU) für *Canal Plus*.

Am 15. Dezember 1997 teilte das *Ministerio de Fomento* ferner mit, daß es neue Sanktionen im Zusammenhang mit der Werbung für alkoholische Getränke und auch mit Verstößen gegen die Begrenzung der Werbezeit pro Stunde und gegen das Verbot bestimmter Werbeformen in der Richtlinie verhängen. Nach der Weihnachtspause bestätigte das *Ministerio de Fomento*, daß es neue Beweise für Gesetzesverstöße habe, die ebenfalls geahndet würden.

(Alberto Pérez Gómez,
Institut für öffentliches Recht,
Universität Alcalá de Henares)

Vereinigtes Königreich: Regulierer berät über Preisgestaltung für zugangsbeschränkte Dienste

Das *Office of Telecommunications (OFTEL)*, die für Telekommunikation und einige Fragen im Zusammenhang mit dem Digitalfernsehen zuständige britische Regulierungsbehörde, hat ein Beratungspapier veröffentlicht, das der Frage nachgeht, welches Konzept bei der Preisgestaltung für zugangsbeschränkte Dienste im digitalen Fernsehen zur Anwendung kommen soll. Auch eigene Vorschläge der Behörde sind in dem Papier enthalten.

OFTEL, The Pricing of Conditional Access Services for Digital Television. Im Internet unter <http://www.oftel.gov.uk> abrufbar.

(Tony Prosser,
Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Vereinigtes Königreich: Von der BBC ausgestrahlte unabhängige Produktionen

Der Generaldirektor der britischen Kartellbehörde ist nach § 186 (3) des Rundfunkgesetzes von 1990 verpflichtet, am Ende eines jeweils relevanten Zeitraums dem Minister für Kultur, Medien und Sport einen Bericht vorzulegen, in dem er Auskunft darüber gibt, ob die *BBC* ihre Verpflichtung nach § 186 (1) eingehalten hat. Nach dieser Bestimmung hat sie dafür zu sorgen, daß nicht weniger als 25 % der für in Frage kommende Programme bereitgestellten Gesamtsendezeit auf ein Spektrum und eine Vielfalt an unabhängigen Produktionen entfallen (wobei sich "Spektrum" sowohl auf die Erwerbskosten als auch auf den Programmtyp bezieht, siehe § 186 (2)). Für den Zeitraum April 1996 bis März 1997 stellt der Bericht fest, daß 27,9 % der gesamten in Frage kommenden Sendezeit von unabhängigen Produzenten geliefert wurde, knapp 1 % weniger als im vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Ausdrücke "in Frage kommende Programme" ("*qualifying programmes*") und "unabhängige Produktionen" ("*independent productions*") sind im Rundfunkerlaß (unabhängige Produktionen) definiert (Erlaß SI 1991/1408, abgeändert durch SI 1995/1925).

Independent productions transmitted by the BBC. Fourth report - Broadcasting Act 1990. A Report for the period 1 April 1996 to 31 March 1997. December 1997. Beim Office of Fair Trading, PO Box 366, Hayes UB3 1XB, und über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. Außerdem kann der Bericht im Internet beim OFT als PDF-Datei abgerufen werden (<http://www.open.gov.uk>, auf Office of Fair Trading klicken).

(David Goldberg,
IMPS, Juristische Fakultät,
Universität Glasgow)

Schweden: Öffentliches Fernsehen bekommt 507 Mio. SEK zum Ausgleich für Medienkonzentration

Die finnische Mediengruppe *Aamulehti* hat einen Anteil von 23,3 % am schwedischen Privatfernsehsender *TV4* erworben. *Aamulehti* wiederum gehört zu 20 % der schwedischen Mediengruppe *Bonnier*, die auch mit 16,7 % an *TV4* beteiligt ist. Die schwedische Regierung ist über die neuen Eigentumsverhältnisse bei *TV4* besorgt und fürchtet, daß *Bonnier* seine Position im schwedischen Mediensektor festigen wird. Um die Vielfalt zu fördern und einer möglichen Eigentumskonzentration durch *Bonnier* bei *TV4* entgegenzuwirken, hat die schwedische Regierung beschlossen, einen zusätzlichen Betrag von 507 Mio. Kronen für die öffentlichen Kanäle *SVT1* und *SVT2* vorzuschlagen. Der Vorschlag muß voraussichtlich noch im März vom Parlament genehmigt werden. Die Regierung hat außerdem einen neuen parlamentarischen Ausschuß eingesetzt, der einen Gesetzentwurf gegen die Eigentumskonzentration bei den Medien erarbeiten soll. Der Vorschlag der Regierung soll bis spätestens 1. Dezember vorliegen.

Regeringsbeslut, 13. November 1997, und Kommittédirektiv 1997: 136.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Stockholm)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Contracts and copyright exemptions.- Amsterdam: Institute for Information Law, 1997.-35 p. - ISBN 90 74243 11 8.-NL fl. 37,50.

De Werra, Jacques.-*Le droit à l'intégrité de l'oeuvre.*- Bern: Stämpfli Verlag AG, 1997.-332p.- (*Etudes de droit suisse, ASR, fasc. 597*).-ISBN 3-7272-0245-9.- DM 106/CHF 88

Le droit des autoroutes de l'information et du multimédia: un nouveau défi = The law of information super-highways and multimedia: a new challenge: Colloque de l'Union des avocats européens/Symposium of the European Lawyers Union, Monaco 3 Mai/ May 1996.-Bruxelles: Bruylant, 1997.-384p.- ISBN 2-8027-0760-4

Eastaway, Nigel A.; Gallafent, Richard, J.; Daupe, Victor.- *Intellectual property law and taxation.*-5th ed.-London: FT Law & Tax, 1997.- \$90

Gaide, Annie-Virginie.- *La protection des personnages fictifs par le droit d'auteur.*-Bern: Stämpfli Verlag AG, 1997.-298p.- (*Etudes de droit suisse, ASR, fasc. 608*).- ISBN 3-7272-0258-0.- DM 101/CHF 101

Gasse, Christoph.-*Der Eigengebrauch im Urheberrecht.*- Bern: Stämpfli Verlag AG, 1997.- 252 S.-(*Abhandlungen zum schweizerischen Recht ASR, Heft 604*).-ISBN 3-7272-0254-8.- DM 92/CHF 76

Lamouline, C.; Pouillet, Y.- *Des autoroutes de l'information à la*

démocratie électronique: de l'impact des technologies de l'information et de la communication sur nos libertés.-Bruxel: Bruylant, 1997.-141p.- ISBN 2 8027 1052 4.- BF 1200.

Liability for on-line intermediaries.- Amsterdam: Institute for Information Law, 1997.- 83 p.- ISBN 90 74243 10 X.- NL fl. 37,50.

Rosenoer, J.-*Cyberlaw: the law of the Internet.*- New York: Springer, 1997.- 359p.- ISBN 0 387 94832 5

Van den Hoven van Genderen, R.; Ottow, A. T.; Stuurman, J.- *Convergentie in telecom- en mediasector: recht op informatie in elke vorm.*-Alphen aan de Rijn: Samson, 1997.- 64 p.- ISBN 90 14 05935 3.-NL fl. 49,50.

KALENDER

The Future of Cable and DTH in Spain: The DIGITAL ERA
3.-6. März 1998
Veranstalter: Kagan World Media
Ort: Palace Hotel, Madrid, Spain
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 371 8880
Fax: +44 171 371 8715

New Media Shopping
4.-6. März 1998
Veranstalter: IBC Technical Services
Ort: The Hyde Park Hotel, 66 Knightsbridge London SW1 7LA
Information & Anmeldung:
Suzi Morris, IBC Technical Services,
Tel: +44 171 453 2700
Fax: +44 171 637 4383

Base de données
10. & 11. März 1998
Veranstalter: Institute for International Research
Ort: Le Pré Catelan, Paris - Bois de Boulogne
Information & Anmeldung:
Tel: + 33 1 46 99 50 10
Fax: + 33 1 46 99 50 45

SPORTELAMERICA
16.-18. März 1998
Veranstalter: Vital Communications,
Ort: The Westin Resort, Miami Beach, Florida, U.S.A.

Information & Anmeldung:
Tel: +1 201 869 4022
Fax: +1 201 869 4335
mailto:VITComusa@aol.com

Mobile Systems "98
23.-27. März 1998
Veranstalter: International Centre for Scientific and Technical Informations
Ort: Moscow
Information & Anmeldung:
Tel: +7 095 198 7691
E-mail: enir@icsti.su

98 WTDc World Telecommunication Development Conference
23. März - 1. April 1998
Veranstalter: ITU
Ort: Valletta, Malta
Information & Anmeldung:
Tel: +41 22 730 5091
<http://www.maltanet.net/wtdc98>

Les risques juridiques de publier sur Internet
25. März 1998
Veranstalter: Légipresse-Légicom et Cyberlex
Ort: CSNB, 58 rue du Louvre, Paris
Information & Anmeldung:
Tel: +33 1 53 45 89 15
Fax: +33 1 42 86 81 58

Ontwikkelingen in het Mediarecht
8. April 1998
Veranstalter: CIER
Ort: Molengraff Instituut voor Privaatrecht, Nobelstraat 2 a,

Utrecht, The Netherlands
Information & Anmeldung:
Tel: +31 30 253 7207

European Telecommunications law
20. & 21. April 1998
Veranstalter: IBC
Ort: The Radisson SAS Hotel, Brussels
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 453 2700
Fax: +44 171 636 1976
E-mail: katy.searles@ibcuk.co.uk

UK Digital TV Launches
27. & 28. April 1998
Veranstalter: IBC
Ort: Hyde Park Hotel, London
Information & Anmeldung:
Tel : +44 171 453 2700
Fax: +44 171 636 1976
E-mail: liz.burn@ibcuk.co.uk

Internet - comment maîtriser et rédiger vos contrats
28. & 29. April 1998
Veranstalter: Institute for International Research
Ort: Le Pré Catelan, Paris - Bois de Boulogne
Information & Anmeldung:
Tel: + 33 1 46 99 50 10
Fax: + 33 1 46 99 50 45

Africa Telecom 98
4.-9. Mai 1998
Veranstalter: ITU
Ort: Johannesburg, South Africa
Information & Anmeldung:
Tel: +41 22 730 6161
Fax: +41 22 730 6444